

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung: Änderung des 4. Kapitels § 48 – Bezeichnung der Darreichungsformen

Vom 18. August 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. August 2022 beschlossen, das 4. Kapitel der Verfahrensordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (Banz. Nr. 84a vom 10. Juni 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJ (Banz AT TT.MM.JJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. In § 48 wird in Satz 1 nach den Wörtern „European Directorate for the Quality of Medicines & Health Care“ ein Komma und das Wort „EDQM“ eingefügt und folgender Satz 3 angefügt: „Entsprechendes gilt für die Bezeichnung von Behältnissen nach EDQM.“
- II. Die Änderung der Verfahrensordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. August 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken